

culus schliesst die ursprüngliche Anlage des Codex ab. Fol. 222^b—225^a hat dann die dem 15. oder 16. Jahrhundert angehörige Hand B 2 Nachträge eingeschrieben. Fol. 222^b: 'Nomina ducum Bawarie ab anno domini D. XIII'. Das Verzeichniss geht bis Herzog Heinrich (XI.) v. Niederbaiern (1253—1290). Fol. 223^a—225^a die 'Enumeratio presulum Juvavensium'. Es sind die ersten 9 Capitel der *Conversio Baiariorum et Carantanorum*. Der vorliegende Text ist von Wattenbach MG. SS. IX, 3. erwähnt.

Anordnung der Diplomen-Sammlung. Beschaffenheit und Werth der in ihr gegebenen Abschriften.

Die Anordnung der Diplome ist im Ganzen eine chronologische; zum mindesten ist die Reihenfolge der Aussteller eingehalten. Dabei unterlaufen allerdings Fehler; so weist der Sammler B. R. 721 und 724 Ludwig dem Frommen zu und setzt sie daher vor S. L. 211, das undatirt ist. Der Uebergang zu einem neuen König wird im Regest angedeutet, wenn es (fol. 41^a) bei B. R. 737 heisst: 'privilegium domni Ludevici regis filii Ludevici serenissimi augusti' etc. Von da an ist der Uebergang so angezeigt, dass zwischen dem letzten Diplom eines Königs und dem ersten seines Nachfolgers ein leerer Raum gelassen ist, an dessen Rand der Schreiber den Namen des folgenden Königs setzt. Als Fehler sind noch zu verzeichnen, dass die bei Böhmer fehlende Urkunde Karls des Dicken für den Grafen Wittigowo Karl dem Grossen zugewiesen wird und St. 871 unter Otto II. statt unter Otto III. eingereiht ist, Ferner liess der Schreiber ein Diplom Chonrads II. (St. 1957) aus, während er aber an den Diplomen Heinrichs III. arbeitete, bemerkte er den Fehler und schrieb an den Rand, dass dies Diplom unter einem bestimmten Zeichen nach den Diplomen Heinrichs III. nachgetragen werde. Innerhalb der einzelnen Könige ist nur im Grossen und Ganzen die chronologische Reihenfolge beobachtet; die Abweichungen davon lassen sich unter kein bestimmtes Gesetz bringen, doch hat es den Anschein, als wollte der Schreiber an die Spitze der einzelnen Unterabtheilungen die Urkunden für die Erzbischöfe setzen und dann erst die für Privatpersonen geben. Wie gesagt, allgemein lässt sich dieser Satz nicht aufstellen: streng durchgeführt finde ich ihn nur bei Karl d. Grossen, Ludwig d. Frommen und Otto I. Bei Ludwig d. Deutschen dagegen stellt sich die Sache so, dass B. R. 747 für den presbiter Dominicus chronologisch eingereiht ist, während B. R. 797 für den Grafen Wittigowo, das der Zeit nach zwischen B. R. 762 und 800 gehört, als letztes Diplom dieses Königs eingetragen ist. Die Frage nach der Vollständigkeit der Sammlung lässt sich auch nicht mit einem Worte beantworten. Für